



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Eimsbüttel

Richtlinie zur Förderung von Initiativen im Bezirk Eimsbüttel

1. Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO Initiativen in den Bezirken.

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bezirksversammlung nach eigenem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.2 Ziele der Förderung

Gefördert werden Projekte für Eimsbüttler Bürger/Bürgerinnen und mit Eimsbüttler Bürgern/Bürgerinnen¹:

- förderungswürdige, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und gemeinnützige Maßnahmen
- Baumaßnahmen einschließlich Instandsetzungen und Beschaffungen
- Vortragshonorare

2. Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungen können bezirklich wirkende juristische oder natürliche Personen erhalten.

Die zu fördernde Person muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihren Sitz grundsätzlich in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- über ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen, d. h. sie muss in der Lage sein, die beabsichtigten Ziele umzusetzen und hierfür geeignetes Personal einzusetzen,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichern,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- den Nachweis der Verwendung der Zuwendung durch eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen,
- gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ziele verfolgen,

¹ Ausgaben, die durch andere Finanzierungsquellen gedeckt sind, wie z.B. Spenden, KITA-Gutscheinsystem, Zuschüsse Dritter sind von der Förderung ausgenommen.

grundsätzlich gelten folgende sachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen:

- begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- eine angemessene Eigenmittelbeteiligung oder Eigenleistung wird erwartet.
- nur vollständig vorgelegte und fristgerecht eingegangene Anträge werden aufgegriffen.
- Im Falle einer Zuwendungsgewährung, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Bezirksversammlung Eimsbüttel hinzuweisen.

3. Antragsverfahren

3.1 Antragsunterlagen

Zuwendungsanträge sind auf dem entsprechenden Formblatt (<http://www.hamburg.de/contentblob/80312/data/antrag-auf-bewilligung-einer-zuwendung.pdf>) mit allen notwendigen Angaben bzw. Unterlagen zu stellen:

- Vollständiger Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers,²
 - Vereinsregisterauszug einschl. Nachweis der Unterschriftsbefugnisse,
 - Natürliche Personen reichen bitte eine Kopie Ihres Personalausweises ein
 - Nachweis der Unterschriftsbefugnisse für das im Antrag angegebene Konto
 - ggf. Anschrift des Objektes, für das die Mittel vorgesehen sind,
 - Die Bilanzen / Jahresabschlüsse der vergangenen 3 Jahre, oder vergleichbar aussagekräftigen Unterlagen als Bewertungsgrundlage der finanziellen Situation,
 - Eine detaillierte Beschreibung des Projektes einschließlich der Zielsetzung der geplanten Maßnahme und Hintergrundinformationen zur Tätigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers,
 - Bei allen Baumaßnahmen Lagepläne / Bauzeichnungen,
 - Einen aktuellen ausgeglichenen Finanzierungsplan,
 - vergleichbare Kostenvoranschläge konkurrierender Unternehmen³
- | | | | |
|--------------|------|------------|--------------------------------|
| Auftragswert | bis | 1.000,00€ | - 1 Kostenvoranschlag |
| Auftragswert | über | 1.000,00€ | - 3 Kostenvoranschläge |
| Baumaßnahmen | über | 12.500,00€ | - Kostenschätzung nach DIN 276 |

3.2 Antragstermine

Anträge sind grundsätzlich spätestens 3 Monate vor Projektbeginn zu stellen.

Es wird empfohlen, die Ferienzeiten bei der Antragstellung zu berücksichtigen und Anträge möglichst frühzeitig zu stellen.

3.3 Antragsannahme:

Ihren Antrag richten Sie bitte an folgende Anschrift:

Bezirksamt Eimsbüttel
Geschäftsstelle der Bezirksversammlung
Grindelberg 66
20144 Hamburg

² Falls die Antragstellerin / der Antragsteller keine eigenständige juristische Person ist, den Namen der übergeordneten Organisation nennen.

³ nicht älter als 3 Monate.

Auskunft erteilt:

Bezirksamt Eimsbüttel, Abteilung Finanzabwicklung

Tel.: 428 01 3570, E-Mail: zuwendungen@eimsbuettel.hamburg.de

4. Bewilligungsverfahren

Die Regionalausschüsse für das Kerngebiet, für Lokstedt und für Stellingen greifen nach eigenem Ermessen Zuwendungsanträge auf und stellen ihrerseits entsprechende Anträge an die Bezirksversammlung Eimsbüttel.

Der Haushaltsausschuss der Bezirksversammlung Eimsbüttel berät diese Anträge und gibt sie anschließend mit einer Beschlussempfehlung an die Bezirksversammlung weiter.

Nach der Beschlussfassung durch die Bezirksversammlung erhält die Antragstellerin / der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid.

4.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Nach diesen Richtlinien werden Zuwendungen grundsätzlich zur Projektförderung und in der Regel als Teilfinanzierung in der Form der Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Abweichungen vom Grundsatz der Teilfinanzierung und ihrer Form entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Einzelfalls. Die Zuwendung wird regelhaft als Zuschuss gewährt.

4.2. Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung ist grundsätzlich erst möglich, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt wird.

4.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendung ist zum im Zuwendungsbescheid benannten Termin nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis müssen der Sachbericht⁴ und ein zahlenmäßiger Nachweis mit den Originalbelegen vorgelegt werden.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I). Bei Baumaßnahmen gelten grundsätzlich die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 19.12.2015 in Kraft.

⁴ eine Dokumentation des Erfolges des Projektes